Wir Bernhartin Fabiel, Burger
der Statt Hohenhausen, thun kundt
männiglichem, das Vor ihnen Hochgelehrten,
Vesten, Ehrnvesten, Frommen, Ehren- und
Nothvesten, Fürsichtigen und Wolweisen
Herren, Burgermeister und Rath der
Statt Hohenhausen, Meinen Gnädig-
gebietenden Herren und Obern, ist Er-
schienen, gethan, sind und Erschienen, nach-
dem Ihnen Brief empfangen haben und
empfangen, Insonderheit in den Brief,
die Mußlin, in der Mußlin genandt
unter Hillebrer Wahrzeichen, Inhalt
und Vermög eines Mir Vorgezeigten über-
gebenen und Zugestellten Lesenbriefs,
den Wort zu Wort also lautend, s.

Wir Burgermeister und Rath der
Statt Hohenhausen, Urkundt und bekennen
hiermit und in Kraft dis gegenwärtigen
unsers offenen Briefs, das Heut
Dato und geschrieben dato hier in unserm getreuen
lieben Burgern Meister Bernhartin
Fabiel auf sein Ersuchen Zeugnus
anhören, unser Ehrsamer Leser
der Mußlin, die in der Mußlin genandt,

Vordem Mühlisthor, an der Pillweber
Behausung, samt dem darüber liegenden
Krautgarten jährlich Unserem
Lobsamt Closter Pfäffers und Gotts-
Haus zu Ragatz, und der Pfarr
daselbsten, von alters und die Pfarr
darzu gehörten möchte, zu einem Schutt
Essen, einhalb und lebenlang, und nicht
länger gelihen und verliehen haben; Thun
ihme dann solches wissentlich und mit den
nachbenanten Bedingungen, wie hernach
folgt;

Erstlich, das Er Jeweilen Mstr. Christoph
Fabiten Sr. und dann Mstr. Brennhartin
Fabiten, wegen der Pflegung sein Christoph
Fabiten hinderlassenen Kinds und
Kindskinderen lebster Ehe de 24. Novembris
1716. getroffene Verglich und Abhandlung
in seinem ganzen Begriff und Inhalt
hiermit obrkeitlich confirmiert und
bestätiget, und Er Mstr. Brennhartin
Fabiten solchem in allem nachkommen
schuldig und verbunden sein. Dahingegen
Er Mstr. Brennhartin Fabit gemeinter
Unser Herr Gott Gnaden einen jeweil-
senden Kornmeistmann alle Jahr

Zinsen

Zinsten und geben solle, Vier und Neun Sig Mutt
Kernen, Dreyundsechzig Mütt Roggen,
wohlbereiten guten guten Kornes, und
Sechzig und Ein Mütt guten wohlbeschaffnen
Mühlen Korns, für allen abgang, eintrag,
irrung und einfahl, und dann Zwölfen
Stuck Lobsamt jährlich Zwey Gulden,
Vier und Zwanzig Kreützer Schweingelt.

Zum andern, solle Er den Mühlin Zoll
von allen und jeden seinen Mahlgünden
ohne Underscheid, sonder einige gefahrd und
argelist, Vierzig und zwey Pfund Vier
Lothen alle Hauptag den verordneten
Herrn Schaffner und Vogten in allen Treuen Zu
handen stellen, auch von allen darvon hinter
sich gebornen und Dreyßig jahren noch
schwebenden Rechnung genuogsame
Vertragen.

Drittens, solle und müsse er in seinen
eigenen Kosten erhalten, verbessern,
jeweilen, wann es nothwendig, den Rädern und
Lagern, allen Tachstand, Gleisend, Gift-
und Gezirk der Mühlin, wie auch
der Herberg selbsten, die Stuben, Cammeren,
Stuben- und Backöfen, Tach, Wänd, Täfer-

Fenster

Fenster, Laden, Thüren, Thor und alle andere
Zugehör, wie das Namen haben mag, nichts
ausgenommen, ingleichen die Loß- und
Flosse, Fähl, Loßladen, was Holzwerk
betreffen thut, Item, das Tachwerk an
Dächern, Thürmen, Zu- und Anbauen
dem Loßen mit Ziegeln, Latten und Nägeln,
auch sonsten überhaupt, wo das
jedesmahls, wie es das Noth abgeschlagen
und ganz unbrauchbar wird, hinerlassende
gutdem und Antheil neben anderen Lessen-
Leuten abzustatten schuldig sein solle.

Hingegen wollen Wir ihme Ersten, aus
seiner unser Stadt Lehenbank die
Hauptmahlen samt der Dreschung und
Trachtfuhr, so wohl unser Lesen müssle und
dem Wohnhaus, als auch den Loß- und Flosse-
Zäunen, wie nichtweniger die Fallen, Item
das Mauerwerk und Estrichen Böden zu
allen Seiten und enden erhalten, wo es
nöthig Neu aufführen, und alles Kosten
das Da Er in seinen ordentlichen Lasst
dem Lesen zu leisten.

Dagegen Er Hallderett, ihme die nöthigen

an

und Holz zu stimmen, Thor- und Wand-Bäume
aus unseren Stadthölzern, auch Zu-
fahrt anhalten und eingewinnen
angewiesen, auch sonst aufpflegen und
Zeugen lassen.

Alles mit dem klaren Beding, das er Lesen-
mann, das Holz und jede übrige materia-
lia, zu Verbauung des Gebäu
der Lesen und Mauten gebräuchlich und
von Uns obgesetzterma sen ihme gegeben
werden, die mehrenderen auf Stein, Kalch,
Sand, Ziegel &c. in seinem eigenen Kosten
zu besorgen: Und dann die obspecificirte
ingebäu in Unvergänglichen ehren und
Unbesserbar bey Verlierung des Lesen
zu verwahren, auch alles das, was einem
Vasallen gegen seinen Lessen Herrn bol-
liegt und gebührt zu thun, schuldig
und verbunden sein.

Wann aber mehrbesagter Mstr. Bernhardin
Hibl Herr verhalten würde, soll
all dann die Lesen, nichtig, ab und
als gemelte Mühlin samt Zugehör,
Ostern unser Stadt wieder heim fallig

und

und seinen Erben, darmit Hilfen, und Zu-
thun, allen mit anderen gemeiner Stadt gütern,
den sein Bernhartin Hübiler Erben, auch
Menigklich von derselben wegen in allen
weis ohngefährlich und ohngirrlich.

Und welcher also dann solch Lesen, von
Ihnen empfangen wirdt, derselbig solle
weder Stift noch Hilt das hinderum zu verleihen,
oder in andere Hand bringen, ohne mit uns
oder unsern Nachkommen darüber zu verglichen haben;

Des zu Urkund haben wir gemeiner unser Stadt Insigel für
uns und unsere Nachkommen an diesen Brief, der gegeben
ist uf Montag vor S. Thomas des Zwölfbotten
Tag nach Christi unsers lieben Herren Geburt
Tausend Fünfhundert und Drei und Dreißig
Jahre.

Dieweilen dann obgemelte Meine
gnädig Herren mir günstig und wohlgefallig
Willkürliche Mutlin, also zu Lehen-
Lesen verliehen; Do habe ich ihnen zugesagt,

gelobt

gelobt und versprochen, thun das auch hiermit
wissentlich in Kraft dis Briefs,
alles das, so obgeschriebener Lesen Brief
inhalt und vermag, getreulich zu halten, ohne
List und Arg zu thun, alles getreulich, ohn-
Schalk und Argelist; Und darmit
Ihr gemelt Meine gnädig Herren
desto mehr gewisser und ver-
sicherter sein mögen, so habe ich ihnen ob-
dieser Urkunde Trost und Bürgen gegeben,
Meister Johannes Blank, Beck, Elteren,
und Meister Leonhart Schuchen, Beck,
auch wir jetzgemelt Eidgenossen sonder-
lich in diesem Brief, das wir uns selber
Ewiglich gesetzt gutwillig haben eingelassen,
also und dergestalten, das wir mehr-
melter Bernhartin Hübilers Erben in
diesem Lesen Verhaftlosen, oder der
verfallenden Zinsen schuldig verbleiben
würde, und solches der seinen Haab
und Gut nicht Zinsen sein möchte,
wir alsdann oder unser Erben, das bei
Eid alles und jedes Hierinnen und Gut
Gemeldes schuldig und verbunden sein

wollen,

Schulden wollen, in Unser und Unserer
Erben Kosten und Schaden. Und
des zu Urkundt
haben Wir Bernhardin Gabl angelegentlichen
Bitten gethan und erbeten, den Edel-
vorgenannten, Frommen, Vesten, Fürsichtigen
und Weisen Herren Zu Hundistorn und
Obervogten, Hans Caspar Murbrechen Meinen
Hochgebietenden gnädigen Herren, daß Sie Ihre
Ihre und allen seinen Erben und Nachkommen
ohne Schaden: Steinringen Secret Insigell
offentlich hierunter thun hangen. Des
haben Wir Johannes Blank, Vogt
Elch und Leonhardt Schnetzler Beid,
Unsere gewohnliche Sidtschaften neben steigen-
schuldiger Unterschrifft gestellt an
disen Brief, der gegeben ist den Jahr,
Monath und Tage, wie obsteht.

Ist sonnabends Tags
nach Bekehrung Pauli
Anno 1611 hin obstatt
mit Handt und Schrifft

Ist Donnerstags
nach Sanct Vlrichs Tag
Anno 1611 hin obstatt
mit Handt und Schrifft.

A. B. 18. 2.

Revers-Brief
über Uffseren Müßlin
für
Meister Bernharten
Hebich

1716.

A I 1160